

Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor

0. Vorbemerkungen

Die Risikovorsorge zur Bewältigung von Schäden im Fischerei- und Aquakultursektor, die durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse entstanden sind, liegt zunächst in der Verantwortung der Unternehmen. Staatliche Zuwendungen, die möglichst zeitnah die Betroffenen erreichen sollten, unterstützen das Krisenmanagement der Unternehmen.

Diese Rahmenrichtlinie (RRL) soll Hilfen in akuten Schadensfällen zeitnah ermöglichen. Dabei soll diese RRL den Vorgaben der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor¹ (im Folgenden: Leitlinien) entsprechen.

Diese RRL dient sowohl der Bewältigung von regionalen als auch von nationalen Schadereignissen. Auf dieser Grundlage können die Länder bei Bedarf in eigener Zuständigkeit Zuwendungen festsetzen. Die Länder können abweichend von dieser RRL strengere Kriterien festlegen. In diesem Fall muss die Hilfsmaßnahme bei der Europäischen Kommission mittels des vereinfachten Anmeldeverfahrens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission notifiziert werden.

Diese RRL wird auf der Grundlage der Leitlinien abgewickelt, sie wurde bei der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.49069 (2017/N) notifiziert.

¹ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. C 217 Seite 1 vom 02.07.2015.

1. Grundlegendes

1.1 Zuwendungszweck

Die Zuwendungen werden zum (Teil-)Ausgleich von Schäden des Fischerei- und Aquakultursektors gewährt, die unmittelbar durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse entstanden sind.

1.2 Zuwendungsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsstelle entscheidet nach Antragstellung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser RRL. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Außergewöhnliche Ereignisse

Außergewöhnliche Ereignisse sind Naturkatastrophen (2.2) und widrige Witterungsverhältnisse (2.3).

2.2 Naturkatastrophen

Als Naturkatastrophe im Sinne dieser RRL und im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV gelten Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, , Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände natürlichen Ursprungs. Diese Ereignisse sind belegbar durch entsprechende Daten oder Unterlagen und wurden von der zuständigen Behörde förmlich als Naturkatastrophe anerkannt (s. dazu 7.1). Beihilfen für andere im Einzelfall als Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV einzustufende schädigende Ereignisse richten sich nicht nach dieser RRL, sondern werden im Einzelfall bei der Europäischen Kommission notifiziert, es sei denn, es liegen widrige Witterungsverhältnisse nach Ziffer 2.3 vor.

2.3 Widrige Witterungsverhältnisse

Als widrige Witterungsverhältnisse im Sinne dieser RRL gelten Stürme, Windböen, die außergewöhnlich hohe Wellen hervorrufen, heftige und anhaltende Regenfälle, Überschwemmungen und über einen längeren Zeitraum bestehende außergewöhnlich erhöhte Wassertemperaturen

3. Berechnungsverfahren und Zuständigkeiten

(1) Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen Begünstigten berechnet. Die Länder bestimmen eine für die Regulierung von Schäden nach dieser RRL zuständige Behörde.

(2) Im Fall von widrigen Witterungsverhältnissen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, von einer Förderung ausgeschlossen

3.1 Naturkatastrophen

(1) Ein Ausgleich wird für die durch die Naturkatastrophe unmittelbar verursachten Schäden gewährt. Dies umfasst Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstung, Maschinen, Lagerbeständen und Produktionsmitteln sowie Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Fischerei- und Aquakulturproduktion oder der entsprechenden Produktionsmittel („beihilfefähige Kosten“).

(2) Die Ermittlung der Höhe des Gesamtschadens erfolgt entsprechend Rdz. 81 der Leitlinien.

(3) Der Sachschaden wird entsprechend Rdz. 82 der Leitlinien berechnet.

(4) Der Einkommensverlust wird entsprechend Rdz. 83 der Leitlinien berechnet.

3.2 Widrige Witterungsverhältnisse

(1) Ein Ausgleich wird für die durch widrige Witterungsverhältnisse unmittelbar verursachten Schäden gewährt. Dies umfasst Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstung, Maschinen, Lagerbeständen und Produktionsmitteln sowie Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Fischerei- und Aquakulturproduktion oder der entsprechenden Produktionsmittel („beihilfefähige Kosten“).

(2) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse müssen die in Rdz. 93 der Leitlinien aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Ermittlung der Höhe des Gesamtschadens erfolgt entsprechend Rdz. 97 der Leitlinien.

(4) Der Sachschaden wird entsprechend Rdz. 98 und 99 der Leitlinien berechnet.

(5) Der Einkommensverlust wird entsprechend Rdz. 100 der Leitlinien berechnet.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Unternehmen

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit den Fischerei- und Aquakultursektor erfasst.

4.2 Ausschluss bei Beteiligung der öffentlichen Hand

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4.3 Ausschluss bei Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten² sind von einer Zuwendung ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.

5. Art der Zuwendungen

Als Zuwendungsart kommen Zuschüsse und Zinszuschüsse in Betracht. Diese Zuwendungsarten können einzeln oder gemeinsam zur Anwendung kommen.

6. Höhe der Zuwendungen im Einzelfall

(1) Die Beihilfen und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolicen, müssen auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein. Als beihilfefähige Kosten gelten die unmittelbar durch das außergewöhnliche Ereignis verursachten Schäden.

(2) Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden gemäß Absatz 1 ist daher um folgende Beträge zu verringern:

² Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABI C 249 Seite 1 vom 31.7.2014

- a) etwaige Versicherungszahlungen
- b) Hilfen Dritter (z.B. in Form von Spenden)
- c) aufgrund des außergewöhnlichen Ereignisses nicht entstandene Kosten.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen und sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, insbesondere etwaige Versicherungszahlungen, offenzulegen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Zuwendung.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Einstufung als Naturkatastrophe oder widrige Witterungsverhältnisse

Die betreffende Naturkatastrophe oder die widrigen Witterungsverhältnisse müssen von der zuständigen obersten Landesbehörde als ein solches Ereignis eingestuft werden.

7.2 Bestehen eines unmittelbaren kausalen Zusammenhangs

Zwischen dem außergewöhnlichen Ereignis und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.

7.3 Auszahlungen

Die Beihilfen werden direkt an das betroffene Unternehmen gezahlt.

7.4 Auszahlungsfrist

Die Zuwendung muss innerhalb von maximal vier Jahren nach dem Schadereignis ausgezahlt werden.

7.5 Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 30.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

8. Einhaltung der GFP-Vorschriften/Zweckbindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger muss die Vorschriften der Gemeinsamen Fischerei Politik (GFP) über den Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung wahren. Verstößt der Zuwendungsempfänger innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren nach Erhalt der

Abschlusszahlung gegen Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hat dieser an die nach Landesrecht zuständige Stelle die Zuwendungen in voller Höhe zurückzuzahlen.

9. Schlussbestimmungen

Diese RRL gilt vom 1.1.2018 bis 31.12.2023, vorbehaltlich der Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch Beschluss der Europäischen Kommission.